

Verfahrensschritte für den Beschluss und die Umsetzung von *kurzfristigen Follow-up-Maßnahmen* im Rahmen der UDE-internen Qualitätssicherung von Studiengängen

05/2024

Verfahrensschritte		Akteur:innen/Aufgaben
1	Beschluss von <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahmen</i>	<p><u>Das Rektorat</u> beschließt</p> <p>die UDE-interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs zunächst ggf. für ein Jahr oder für acht Jahre unter der Maßgabe, dass (eine) <i>kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n)</i> innerhalb einer Frist von 9 Monaten behoben wird/werden.</p> <p>Das Siegel des Akkreditierungsrats wird für den entsprechenden Zeitraum verliehen</p>
2	Umsetzung der <i>kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n)</i>	<p><u>Die Fakultät</u> setzt die <i>kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n)</i> um. Bei Bedarf wird die Fakultät von den <u>gem. Akteur:innen-Kriterienmatrix (AKM) Zuständigen</u> unterstützt. <u>Die Fakultät</u> fertigt einen Bericht über die Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i> an und richtet diesen über das <u>Dez. HSPL</u> an die:den <u>Rektor:in</u>.</p>
(3)	Ggf. Erinnerung	<p>Vier Monate vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i> erinnert das <u>Dez. HSPL</u> die Fakultät an das anstehende Fristende.</p>
4	Prüfung des Berichts	<p>Das <u>Dez. HSPL</u> prüft den von der <u>Fakultät</u> angefertigten Bericht und leitet ihn im Rahmen der Zuständigkeiten ggf. an <u>Justitiariat, Einschreibungs- und Prüfungswesen, Akademisches Auslandsamt, Zentrum für Lehrkräftebildung</u> weiter. <u>Die Akteur:innen</u> kommentieren den Bericht und teilen dem <u>Dez. HSPL</u> mit, ob die <i>kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n)</i> durch die Weiterentwicklung des Studiengangs umgesetzt wurde(n).</p>
5	Rektoratsbeschluss über Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i>	<p>Das <u>Dez. HSPL</u> fertigt eine Beschlussvorlage für das <u>Rektorat</u> an und empfiehlt die</p> <p>a) Ausdehnung der UDE-internen Akkreditierung des Studiengangs auf 8 Jahre bzw. empfiehlt die Bestätigung des Fortbestehens der Akkreditierung aufgrund erfolgter Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i></p> <p>oder</p> <p>b) die Ausdehnung der Akkreditierung um ein weiteres Jahr bzw. die Bestätigung des Fortbestehens</p>

Verfahrensschritte		Akteur:innen/Aufgaben
		<p>der Akkreditierung und die Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Gelegenheit zur Nachbesserung für die Fakultät, da die Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i> nicht nachgewiesen wurde.</p> <p>Das Siegel des Akkreditierungsrats wird jeweils für die Dauer der Akkreditierung verliehen.</p>
(6)	Ggf. Nachbesserung	<p>Die <u>Fakultät</u> setzt die <i>kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n)</i> innerhalb der Nachfrist um. Bei Bedarf wird sie von den <u>gem. AKM Zuständigen</u> beraten. Die Fakultät fertigt einen finalen Bericht über die Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i> an und richtet diesen über das <u>Dez. HSPL</u> an die:den <u>Rektor:in</u>.</p>
(7)	Ggf. Prüfung des Berichts über die Nachbesserung	<p>Das <u>Dez. HSPL</u> prüft den von der <u>Fakultät</u> angefertigten Bericht und leitet ihn im Rahmen der Zuständigkeiten ggf. an <u>Justitiariat, Einschreibungs- und Prüfungswesen, Akademisches Auslandsamt, Zentrum für Lehrkräftebildung und ZHQE</u> weiter. Die <u>Akteur:innen</u> kommentieren den Bericht und teilen dem <u>Dez. HSPL</u> mit, ob die <i>kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n)</i> durch die Weiterentwicklung des Studiengangs umgesetzt wurde(n).</p>
(8)	Ggf. endgültiger Rektoratsbeschluss über die Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i>	<p>Das <u>Dez. HSPL</u> fertigt auf Grundlage der Nachreichung eine Beschlussvorlage für das <u>Rektorat</u> an und empfiehlt</p> <p>a) die Ausdehnung der Akkreditierung des Studiengangs auf 8 Jahre bzw. empfiehlt die Bestätigung des Fortbestehens der Akkreditierung aufgrund erfolgter Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i>. Das Siegel des Akkreditierungsrats wird für die Dauer der (Re-)Akkreditierung verliehen.</p> <p>oder</p> <p>b) fallabhängig das weitere Vorgehen, sofern die Umsetzung der Maßnahme(n) nicht festgestellt werden kann. Gemäß Kap. 5 QM-Handbuch kann dem Studiengang die Akkreditierung und das Siegel des Akkreditierungsrats entzogen werden, wenn die <i>kurzfristige Follow-up Maßnahme</i> nicht umgesetzt wird. Die Einstellung des Studiengangs wird dadurch erforderlich. Alternativ kann das Rektorat die Weiterentwicklung des Studiengangs unter Beteiligung externer Gutachter:innen veranlassen.</p>